

Differenz der Industriepreise gemäß den Anordnungen Nr. Pr. 211 und Nr. Pr. 214 für Neubauleistungen und Verkehrsbauleistungen, die planmäßig nach dem 31. Dezember 1979 fertiggestellt und abgerechnet werden (Differenz der Industriepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 und nach dem Stand vom 1. Januar 1980), zu verändern.

(13) Verbindliche Preisangebote und vereinbarte Industriepreise für Investitionsleistungen für Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung Nr. Pr. 211 und der Anordnung Nr. Pr. 214 sind nicht zu verändern. Für den Ausgleich der Differenz zwischen dem Industriepreis nach dem bisherigen Stand und dem Industriepreis nach dem Stand vom 1. Januar 1980 gelten die in diesen Anordnungen getroffenen Festlegungen.“

## § 2

(1) Der § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Das verbindliche Preisangebot ist grundsätzlich auf der Basis der im Jahr seiner Abgabe gültigen Industriepreise auszuarbeiten. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Bestehen für Erzeugnisse und Leistungen staatlich verbindliche Festlegungen über die planmäßige Änderung der Industriepreise, sind dem verbindlichen Preisangebot die Preise zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung vom jeweiligen Auftragnehmer anzuwenden sind.

b) Soweit der Investitionsauftraggeber zu den Abnehmerbereichen:

- Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft;
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbstständig Tätige;
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften<sup>3</sup>
- volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe

gehört, sind in den verbindlichen Preisangeboten der unmittelbaren Auftragnehmer des Investitionsauftraggebers die für die genannten Abnehmer geltenden Industriepreise anzuwenden. Die Auftragnehmer der Haupt- bzw. Generalauftragnehmer sind verpflichtet, im Vertrag über die Mitwirkung an der Vorbereitung bzw. über die Durchführung der Investition eine Vereinbarung zu treffen, nach der zusätzlich in den verbindlichen Preisangeboten und auf den Rechnungen die für die genannten Abnehmerbereiche geltenden Industriepreise mitzuteilen sind. Die für die Auftragnehmer zuständigen Minister können dazu in Übereinstimmung mit den für die Investitionsauftraggeber der genannten Abnehmerbereiche zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane vereinfachte Methoden festlegen.“

(2) Der § 3 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Werden planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt, die bei Vereinbarung des Industriepreises noch nicht bekannt waren und daher im Industriepreis nicht berücksichtigt werden konnten, so ist der vereinbarte Industriepreis um die nachgewiesene Differenz zwischen den Industriepreisen vor und nach der planmäßigen Industriepreisänderung zu verändern. Die Veränderung ist so rechtzeitig nach Bekanntgabe der planmäßigen Industriepreisänderung zu vereinbaren, daß die Auftragnehmer und die Auftraggeber die neuen Industriepreise der Ausarbeitung des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes zugrunde legen können.“

<sup>2</sup> Vgl. S 2 Buchstaben b, d, e und f der Anordnung Nr. Pr. 250 vom SO. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 14 S. 154).

## § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 2 am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind die Absätze 6 und 10 des § 3 der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBI. II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBI. I Nr. 17 S. 244) für Leistungen gemäß den Anordnungen Nr. Pr. 211 und Nr. Pr. 214 nicht mehr anzuwenden.

## § 4

(1) Der § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBI. I Nr. 17 S. 244) außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1979

**Der Leiter  
des Amtes für Preise**

I. V.: D o m a g k  
Staatssekretär

## Anordnung Nr. 3<sup>1</sup> zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 — Holzbe- und -Verarbeitung —

vom 25. Mai 1979

\*

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 — Holzbe- und -Verarbeitung — (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 14 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Verwendung von manuell betätigten Vorschubeinrichtungen, einschließlich Frässhablonen, müssen die Werkstücke durch entsprechende Spannmittel sicher gehalten werden. Die Lehren sind so zu gestalten, daß das Werkstück nicht durch Rückschlag herausgerissen und mit den Spann- bzw. Griffelementen die Lehre einwandfrei geführt werden kann. Die Funktionstüchtigkeit der Exzenter ist ständig zu gewährleisten.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1979

**Der Minister  
für Bezirksleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Dr. W a n g e

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1978 (GBI. I Nr. 23 S. 265)